

Satzung

Spielmannszug Hamm Nordenfeldmark 1975 e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck und Aufgaben	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Mitglieder	2
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft	3
§ 7 Rechte der Mitglieder	3
§ 8 Pflichten der Mitglieder	4
§ 9 Ehrenmitgliedschaft	4
§ 10 Organe des Vereins	4
§ 11 Mitgliederversammlungen / Jahreshauptversammlung	4
§ 12 Zuständigkeiten der Jahreshauptversammlung	4
§ 13 Einberufung der Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlungen	5
§ 14 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung	5
§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung	6
§ 16 Der Vorstand	6
§ 17 Zuständigkeiten des Vorstandes	6
§ 18 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes	7
§ 19 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes	7
§ 20 Ämter und Haftung	7
§ 21 Kassenprüfung	8
§ 22 Aufgaben der Stabführer	8
§ 23 Ausstattung der aktiven Spielleute	8
§ 24 Jugendschutz	8
§ 25 Auflösung des Vereins	9
§ 26 Satzungsänderungen	9
§ 27 Gültigkeit	9

Satzung

Spielmannszug Hamm Nordenfeldmark 1975 e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Spielmannszug Hamm Nordenfeldmark 1975 e. V..
2. Er hat seinen Sitz in Hamm.
3. Der Verein wurde im Jahre 1975 gegründet.
4. Der Verein ist zur Erlangung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamm einzutragen.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Hauptziel des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke durch Pflege der Marsch- und Volksmusik. Er dient damit der Erhaltung und Verbreitung von Volksbrauchtum und bodenständiger Kultur sowie der Förderung der Volksbildung. Im Zusammenhang mit seinem Hauptzweck sieht der Verein seine Aufgaben auch in der Gewinnung der Jugend zur musikalischen Bildung und in der Bewahrung und Neubelebung bodenständiger Traditionen. Des Weiteren will der Verein damit die Völkerverständigung fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) regelmäßige Übungsstunden
 - b) Veranstaltungen von Konzerten und Musikertreffen und sonstigen kulturellen Ereignissen
 - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
 - d) Teilnahme an Spielmannszugtreffen sowie an sonstigen Veranstaltungen, mit dem Ziel der Pflege und der Verbreitung von musikalischem Kulturgut
 - e) Ausbildung und Förderung von Jungmusikern.
3. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
5. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Hamm, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung musikalischer Bildung und / oder musikalischer Erziehung verwenden soll.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
2. Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat.
3. Förderndes Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert.

Satzung

Spielmannszug Hamm Nordenfeldmark 1975 e.V.

4. Juristische Personen, Behörden, Verbände oder andere Körperschaften können dem Verein als fördernde Mitglieder beitreten. Sie werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder ausdrücklich Bevollmächtigte vertreten.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für den Erwerb der aktiven oder fördernden Mitgliedschaft im Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand.
Bei nicht voll geschäftsfähigen Personen ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift zu genehmigen.
Der Aufnahmeantrag ist für den Antragsteller bindend.
2. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
3. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.
4. Ehrenmitglieder können natürliche oder juristische Personen, Behörden, Verbände oder andere Körperschaften werden, die sich um den Spielmannszug Nordenfeldmark 1975 besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss,
 - d) durch Erlöschen des VereinsMit dem Tage der Wirksamkeit des Erlöschens enden die Mitgliedschaftsrechte. Hiervon bleiben die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen unberücksichtigt.
2. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung über den Austritt muss schriftlich und persönlich erklärt werden.
Die Austrittserklärung muss bis spätestens 30.09. eines Jahres zugegangen sein, andernfalls setzt sich die Mitgliedschaft für das folgende Jahr fort. Bei nicht voll geschäftsfähigen Mitgliedern ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift zu genehmigen.
Der Verein kann den Austritt ohne Einhaltung der obigen Fristen annehmen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, nicht nachkommt.
Vor dem Ausschluss ist dem Auszuschließenden, innerhalb einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei persönlicher Stellungnahme müssen mindestens 2 Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zugegen sein. Der Ausschluss ist schriftlich, unter Angabe der Gründe, dem Auszuschließenden mitzuteilen.
Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein und dessen Vermögen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.
2. Fördernde und aktive Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können zum Vorstandsmitglied gewählt werden.

Satzung

Spielmannszug Hamm Nordenfeldmark 1975 e.V.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Jede(r) aktive Musiker(in) verpflichtet sich, durch seinen Beitritt, regelmäßig zu den Übungsstunden zu kommen, die Vereinsinstrumente sorgfältig zu behandeln und den Anordnungen des Spielleiters (Tambourmajors) oder dessen Beauftragten, Folge zu leisten.
2. Sollte ein Mitglied länger als eine Spielsaison dem Spielmannszug unentschuldigt fern bleiben, so erlöschen seine gesamten angesammelten Jahres, d. h., er fängt in der Mitgliedschaft wieder bei Null Jahren an.
3. Das Abmelden zu den einzelnen Spielterminen ist Pflicht. Telefonisches Abmelden oder per E-Mail wird akzeptiert und kann beim Stabführer als auch beim Vorsitzenden erfolgen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag (Geldbeträge) rechtzeitig zu entrichten.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

III. Organe des Vereins und ihre Aufgaben

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand und
3. die Vertreter im Sinne des § 26 BGB.

§ 11 Mitgliederversammlungen/Jahreshauptversammlung

1. Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres findet bis spätestens Ende März eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt.
2. Weitere Mitgliederversammlungen sollen in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden.

§ 12 Zuständigkeiten der Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht satzungsmäßig anderen Organen übertragen sind. Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte,
- b) die Entgegennahme der Berichte über Vereinsaktivitäten,
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Beschlussfassung über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und deren Höhe. Der festgesetzte Mitgliedsbeitrag gilt so lange, bis er von einer Hauptversammlung wieder verändert wird,
- e) die Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer, Wahl eines Ersatzkassenprüfers
- f) die Änderung der Satzung,
- g) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Jahreshauptversammlung verwiesen hat,
- h) die Auflösung des Vereins
- i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Entscheidung in Vermögensangelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere auch Entscheidungen über einzelne Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 3.000,00 €.

Satzung

Spielmannszug Hamm Nordenfeldmark 1975 e.V.

In der Jahreshauptversammlung werden die vom Vorstand beschlossenen Spieltermine für das laufende Geschäftsjahr bekannt gegeben.

§ 13 Einberufung der Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlungen

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Eine schriftliche Einladung per E-Mail ist ebenfalls möglich, sofern das Mitglied über eine E-Mail-Adresse verfügt und sich gegenüber dem Verein schriftlich damit einverstanden erklärt und den Erhalt der E-Mail dem Absender bestätigt. Für die Berechnung der Frist ist der Abgabetag der Post bzw. das E-Mail-Sendedatum maßgebend. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse versandt worden ist.
2. Die Tagesordnung kann auf Antrag eines Mitglieds erweitert werden.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 2 Wochen vor ihrer Durchführung an den Vorsitzenden zu richten. Für Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Zu Informationsgesprächen, bei denen keine Beschlüsse gefasst werden, kann formlos eingeladen werden.

§ 14 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. Stabführer, bei Verhinderung des Vorsitzenden und des Stabführers vom Geschäftsführer geleitet.
Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter zu übertragen.
2. Der Versammlungsleiter kann eine namentliche Abstimmung von Anträgen anordnen. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen, bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Sie kann nur in einer Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
5. Zum Vorstandsmitglied ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
7. Antrags-, stimm- und wahlberechtigt sind alle voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
8. Jugendliche über 16 Jahren sind wahlberechtigt. Solche Jugendliche können jedoch nicht zum Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden oder Kassenwart gewählt werden. Bei Wahl eines Jugendlichen in ein Vorstandsamt ist eine schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
Jugendliche über 14 Jahren sind bei der Wahl des/der Jugendwartes/in und des/der Jugendsprecher/in aktiv wahlberechtigt.

Satzung

Spielmannszug Hamm Nordenfeldmark 1975 e.V.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, außerordentliche Mitgliederversammlungen schriftlich einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordern.
2. Der Vorstand ist berechtigt zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen, die von den Mitgliedern beantragt werden, weitere Tagesordnungspunkte einzubringen.
3. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt eine Ladungsfrist von zwei Wochen.

§ 16 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) der/m Vorsitzenden,
 - b) dem/r 1. Stabführer/in (stellvertretender Vorsitzender)
 - c) dem/r 2. Stabführer/in
 - d) dem/r Geschäftsführer/in
 - e) dem/r Kassierer/in
 - f) dem/r Schriftführer/in
 - g) dem Marketing und Öffentlichkeitsarbeit
 - h) dem/r Jugendwart/in
 - i) dem/r Jugendsprecher/in (kooptiertes Mitglied)
2. Ein Mitglied kann jeweils nur maximal zwei Vorstandspositionen bekleiden, doch dürfen nicht beide Vorstandspositionen auch Vertreterfunktion (§ 16 Abs. 4) haben. Der Vorstand muss jedoch mindestens aus mindestens fünf verschiedenen Personen bestehen.
3. Die Verteilung der Geschäfte regeln die Vorstandsmitglieder unter sich.
4. Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind
der/die 1. Vorsitzende,
der/die 1. Stabsführer(in)
der/die Geschäftsführer(in).
Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 BGB vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
Im Innenverhältnis ist die Geschäftsführungsbefugnis in der Weise beschränkt, dass
 - a) zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1.200,00 € die Zustimmung des Vorstandes erforderlich ist, dieser kann den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Vertreter wie unter § 16 4.a) festgelegt, zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert bis zu 1.200,00 € bevollmächtigen,
 - b) zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 3.000,00 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
 - c) Vorstand nur berechtigt ist, Verpflichtungen bis in Höhe des Vereinsvermögens einzugehen.
5. In abzuschließende Verträge ist die Bedingung aufzunehmen, dass stets nur der Verein und dieser nur mit seinem Gruppenvermögen haftet.

§ 17 Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins.
2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Erstellung der Jahresberichte und Rechnungslegung;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - e) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.200,00 € bis 3.000,00 €, für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 3.000,00 € ist die Mitgliederversammlung zuständig;
 - f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein;
 - g) Beschlussfassung über die Spieltermine für das laufende Geschäftsjahr.

Satzung

Spielmannszug Hamm Nordenfeldmark 1975 e.V.

§ 18 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung gemäß § 11 Ziffer 1., § 12 Buchstabe e). Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Amtsdauer vermindert oder erhöht sich um die Zeiten, die sich aus der tatsächlichen Terminierung der Jahreshauptversammlung ergeben.
Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Dieser Zeitpunkt bestimmt sich durch die Annahme der Wahl durch den jeweiligen Amtsnachfolger.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe seiner Amtszeit aus, so wird dessen Funktion bis zur nächsten Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen. § 18 Ziffer 3. bleibt davon unberührt.
3. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Vorstandsposition mit einem geeigneten Mitglied aus dem Verein bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch zu besetzen. In der nächsten Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist für die restliche Wahlperiode ein Nachfolger zu wählen.

§ 19 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.
3. Der Vorstand kann außerhalb von Vorstandssitzungen im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
4. Über die Sitzungen des Vorstandes und die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 20 Ämter und Haftung

1. Sämtliche im Verein ausgeübten Ämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Eine Vergütung der Tätigkeit des Vorstandes und der Funktionsträger im Verein ist nur mit Beschluss der Jahreshauptversammlung in geheimer Abstimmung möglich. Für jedes Vorstandsamt ist gesondert abzustimmen. Die Beschlüsse gelten nur zeitlich befristet bis zur nächsten Vorstandswahl, längstens jedoch zwei Jahre. Die Vergütung darf den steuerfrei ersetzbaren Betrag nach § 3 Nr. 26 a EStG in der jeweils gültigen Fassung nicht überschreiten (Ehrenamtspauschale).
2. Für Schäden des Vereins, die Amtsträger oder Beauftragte in Ausführung ihres Amtes verursacht haben, haften diese nur, wenn sie dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt haben.
Amtsträgern und Beauftragten werden Ersatzansprüche Dritter für Schäden, die sie in Ausübung ihres Amtes verursacht haben, ersetzt, es sei denn, der Amtsträger oder Beauftragte hat dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt.

Satzung

Spielmannszug Hamm Nordenfeldmark 1975 e.V.

§ 21 Kassenprüfung

Die Wahl der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers erfolgt auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung gemäß § 12 Buchstabe e). Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Die Amtsdauer vermindert oder erhöht sich um die Zeiten, die sich aus der tatsächlichen Terminierung der Jahreshauptversammlung ergeben.

Eine zweite Amtszeit in direkter Folge ist möglich.

Eine weitere Wahl ist erst nach einer Pause von mindestens einer Amtsperiode möglich.

Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer gemeinsam.

Die Kassenprüfer sind berechtigt, die Kasse jederzeit zu prüfen.

Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung die Kasse zu prüfen und über die Prüfung einen Bericht zu fertigen. Dieser ist von den beiden Kassenprüfern zu unterzeichnen.

Sie stimmen den Termin zur Kassenprüfung unmittelbar mit dem Kassenwart ab.

§ 22 Aufgaben der Stabführer

Der 1. Stabführer fungiert als musikalischer Leiter des Korps.

Der Tambourmajor ist für die musikalische Arbeit des Korps verantwortlich. Das gilt besonders für die einzuübenden Werke sowie die musikalische Leitung bei Ausmärschen und anderen Auftritten. Zur Unterstützung kann er sich Spielleute aus dem Verein herbeiziehen.

§ 23 Ausstattung der aktiven Spielleute

1. Die aktiven Spielleute werden mit Instrumenten, einer Uniformjacke und einer Weste auf Kosten des Spielmannszuges ausgestattet. Jedes Mitglied hat die empfangenen Sachen pfleglich zu behandeln und für die ständige Sauberkeit zu sorgen. Wegen einer schuldhaften Beschädigung oder Verlust der erhaltenen Gegenstände haftet das Mitglied persönlich.
2. Jedes neue Mitglied hat erst ein Anrecht auf eine Uniformjacke und eine Weste, nachdem es mindestens ein Jahr mitmarschierendes Mitglied im Spielmannszug ist. Jedes neue Mitglied bekommt als Erstausrüstung einen Pullover vom Spielmannszug in den Vereinsfarben gestellt.
3. Jedes aktive Mitglied unterliegt einer Kleiderordnung.
Die Kleiderordnung sieht wie folgt aus:
 - Schwarze Halbschuhe
 - Schwarze Socken/Strumpfhose
 - Schwarze Stoffhose die bis zu den Knöcheln reicht (keine Jeans oder 3/4 lange Hosen)
 - Weißes Hemd oder Bluse mit Arm (keine ärmellosen Hemden oder Blusen)
 - Spielmannszugkrawatte
 - Spielmannszug-Weste
 - Spielmannszug-Jacke bzw. Pullover
 - Regenjacke
4. Die Instrumente müssen zu den Terminen in einem adäquaten Zustand sein.

§ 24 Jugendschutz

1. Das Rauchen im Spielmannszug ist allen Personen unter 18 Jahren nicht gestattet.
2. Das Trinken von alkoholischen Getränken ist allen Jugendlichen unter 16 Jahren nicht gestattet.
3. Den Spieltermin muss der Stabführer oder der Vorsitzende offiziell beenden.
4. Während und nach dem Spieltermin gelten die Bestimmungen des Jugendschutzes in vollem Maße. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Bestimmungen uneingeschränkt eingehalten werden.

Satzung

Spielmannszug Hamm Nordenfeldmark 1975 e.V.

§ 25 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitglieder nur in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen ausschließlich gemäß § 3 Ziffer 6. zu verwenden.

§ 26 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Hauptversammlung gestellt werden.
2. Eine Satzungsänderung kann von der Jahreshauptversammlung nur mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder beschlossen werden; Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 27 Gültigkeit

Diese Satzung ist gültig ab dem _____ und mit gleichem Datum verlieren die Statuten des Spielmannszuges Hamm Nordenfeldmark 1975 ihre Gültigkeit.

Hamm, den 29. Oktober 2012

Yvonne Dolderer

Klaus Stratmann

Susanne Jung

Svenja Stratmann

Michaela Hof

Timo Konitzko

Markus Schwennecker

Melina Muhr